

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.

1.

1.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung des Mandats vom 10ten November 1784, Tit. I. §. 22, in
Hinsicht auf die Würderung der Partialbrandschäden, so wie die Gebühren
der bei Brandschädenbesichtigungen zuzuziehenden Gewerken betreffend,

vom 2ten Januar 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. c. u. c.
Ihre getreue. Da zu bemerken gewesen, daß die Vorschrift des, wegen der neuen
Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden, untern 10ten November 1784,
erlassenen Mandats, Tit. I. §. 22, in Hinsicht auf die Eruirung und Würderung
vorgefallener Partialbrandschäden, verschiedentlich unrichtig angewendet worden ist; so
finden Wir für nöthig, dieselbe dahin zu erläutern:

daß hierbei nicht das Verhältniß der erforderlichen Reparaturkosten zu dem Affecura-
tions-Quanto, sondern vielmehr das Verhältniß dieser Kosten zu dem Aufwande, wel-
cher, um das Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung von Grund aus aufzuföhren,
erforderlich seyn würde, die Größe eines Partialbrandschadens bestimme, und hierauf
die Erörterung zu richten sei. Wenn demnach z. B. ein Gebäude zu 1200 Thalern
katastrirt wäre, und bei der Abschätzung des Partialbrandschadens sich fände, daß bes-